

**Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Friedhöfe und Bestattung München (FBM) für das Jahr 2025**  
Produkt 33111320 Beteiligungsmanagement

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17049**

**Beschluss des Gesundheitsausschusses als Werkausschuss für die Friedhöfe und Bestattung München vom 24.07.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Gemäß § 13 i.V.m. § 12 Abs. 3 Betriebssatzung des Eigenbetriebs Friedhöfe und Bestattung München (FBM) ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern, wenn eine höhere Kassenkreditaufnahme nötig ist.
<b>Inhalt</b>	Zur Sicherung der Liquidität in der Übergangsphase ist für den Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München (FBM) ein erhöhter Kassenkredit notwendig.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	Kassenkredit in Höhe von 6 Mio. €
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 6 Mio. € festgesetzt. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die notwendigen Mittel zur Finanzierung der hoheitlichen bzw. öffentlichen Aufgaben, die durch den Eigenbetrieb wahrgenommen werden, von insgesamt 15,93 Mio. € dauerhaft bereitzustellen. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die durch die Übernahme von hoheitlichen bzw. öffentlichen Aufgaben entstehenden dauerhaften Erträge in Höhe von 3,55 Mio. € bereitzustellen. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die notwendigen Mittel zur Ausreichung der Gebührenausgleichsrücklage an den Eigenbetrieb in Höhe von 7,22 Mio. € einmalig anzumelden.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München; FBM; Wirtschaftsjahr 2025; Nachtrag Wirtschaftsplan 2025
<b>Ortsangabe</b>	-/-



**Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Friedhöfe und Bestattung München  
(FBM) für das Jahr 2025**  
Produkt 33111320 Beteiligungsmanagement

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17049**

1 Anlage

**Beschluss des Gesundheitsausschusses als Werkausschuss für die Friedhöfe und  
Bestattung München vom 24.07.2025 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
I. Vortrag der Referentin .....	2	
1. Ausgangslage .....	2	
2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2025 .....	2	
2.1 Liquiditätssicherung .....	2	
2.2 Umschichtungen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2026 .....	3	
2.2.1 Kosten aus dem nicht-gebührenrelevanten Bereich .....	3	
2.2.1.1 Öffentliches Grün .....	3	
2.2.1.2 Denkmäler Alter Südlicher Friedhof und Alter Nördlicher Friedhof .....	3	
2.2.1.3 Kriegsgräber .....	4	
2.2.1.4 Neutralrechnung .....	4	
2.2.1.5 Bestattung von Amts wegen .....	4	
2.2.1.6 Bestattung von Kindern .....	4	
2.2.2 Gebührenausgleichsrücklage .....	4	
3. Klimaprüfung .....	4	
4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten .....	5	
II. Antrag der Referentin .....	5	
III. Beschluss .....	6	

## I. Vortrag der Referentin

### 1. Ausgangslage

Die Vollversammlung des Stadtrates (VV) hat am 02.10.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14240) dem Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Friedhöfe und Bestattung München (FBM) zugestimmt. Dabei wurde zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben gemäß dem Wirtschaftsplan ein Kassenkredit in Höhe von 130.000 € festgesetzt. Dieser Kassenkredit war notwendig, um den anfallenden Liquiditätsbedarf bis zur Bereitstellung der Anschubfinanzierung im Januar 2025 decken zu können.

Mit dem vollständigen operativen Aufgabenübergang aus den optimierten Regiebetrieben auf den Eigenbetrieb gehen hoheitliche bzw. öffentlichen Aufgaben auf den Eigenbetrieb über, deren Auswirkungen in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig verändert der Aufgabenübergang die Liquiditätssituation, so dass eine Ausweitung des Kassenkredites als Vorsichtsmaßnahme nötig ist.

Mit diesem Beschluss wird dem Stadtrat die Ausweitung des Kassenkredits sowie die notwendigen Umplanungen im hoheitlichen Haushalt zur Entscheidung vorgelegt.

### 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2025

#### 2.1 Liquiditätssicherung

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2025 wird ein Kassenkredit in Höhe von 6 Mio. € benötigt. Da der Eigenbetrieb im Kassenverbund mit der Stadtkasse steht, handelt es sich dabei um einen inneren Kassenkredit.

Die Höhe eines Kassenkredits für den Eigenbetrieb im Jahr 2025 soll gemäß Art. 73 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) 1,0 Mio. € nicht übersteigen. Der Verstoß gegen die Sollvorschrift ist jedoch in der Sondersituation der Eigenbetriebsgründung begründet. Mit dem vollständigen Übergang der operativen Aufgaben der optimierten Regiebetriebe auf den Eigenbetrieb gehen auch alle wirtschaftlichen Verpflichtungen auf den Eigenbetrieb über. Die Zahlungsverpflichtungen umfassen alle Verpflichtungen unabhängig davon, ob diese aus den Gebühren und Preisen zu finanzieren sind oder ob sie aus hoheitlichen Aufgaben entstanden sind. Diese Verpflichtungen umfassen ausgabenseitig alle Personal- und Sachleistungen. Einnahmenseitig umfasst diese Verpflichtung alle Einnahmen im Gebührenbereich (Städtische Friedhöfe München (SFM)) und im Preisbereich (Städtische Bestattung und Krematorium).

Der Eigenbetrieb rechnet damit, dass im Übergangszeitraum der operativen Tätigkeit, deren Abschluss im ersten Quartal 2026 zu erwarten ist, Zahlungsverpflichtungen im Gesamtumfang von 13 Mio. € zu erwarten sind. Die Zahlungsverpflichtungen werden durch zukünftige Einnahmen, deren hauptsächliche Abbildung durch den Wirtschaftsplan 2026 erfolgt, des Eigenbetriebs gedeckt sein. Der Eigenbetrieb ist ohne Eigenkapital in Form von Umlaufvermögen gegründet, zudem kommt es bei der Erhebung der Gebühren bzw. Fakturierung der Rechnungen zu einem zeitlichen Versatz des Zahlungseingangs (Zahlungsfrist u.a. 30 Tage), somit entsteht beim Eigenbetrieb ein erhebliches temporäres Liquiditätsproblem, dem durch einen umfangreichen Kassenkredit begegnet werden kann.

Dieses Liquiditätsproblem wird nur zum Zeitpunkt des vollständigen Aufgabenübergangs bestehen und sich im laufenden Betrieb 2026 ausgleichen. Um diese temporäre Liquiditätslücke zu schließen, ist ein erhöhter Kassenkredit, der über die Regelungen des Art. 73 Abs. 2 GO hinausgeht, einmalig notwendig. Zukünftige Kassenkredite werden sich Rahmen der gesetzlichen Sollvorschrift befinden, da sich die Einnahmen im Jahr 2026 voraussichtlich in Höhe von ca. 50 Mio. € bewegen werden.

## 2.2 Umschichtungen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2026

### 2.2.1 Kosten aus dem nicht-gebührenrelevanten Bereich

Mit Übergang der operativen Tätigkeiten in den Eigenbetrieb gehen auch hoheitliche bzw. öffentliche Aufgaben über, die bisher durch den optimierten Regiebetrieb SFM erbracht worden sind und bei denen bisher eine Refinanzierung aus den allgemeinen Mitteln des städtischen Haushalts erfolgt ist und auch weiterhin erfolgen muss.

Die Mittel zur Finanzierung dieser Aufgaben sind keine statische Größe, sondern unterliegen einer Volatilität. Dies bedeutet, dass die erforderlichen Gelder je nach endgültiger Rechnungsstellung, städtischen Entscheidungen und gesellschaftlichen Entwicklungen variieren können. Auf der anderen Seite unternimmt der Eigenbetrieb FBM alles, um mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen die Ziele kostendeckend zu erreichen bzw. Kosten zu reduzieren. Diese dynamische Balance zwischen den notwendigen finanziellen Mitteln für hoheitliche bzw. öffentliche Aufgaben und den Effizienzbestrebungen der FBM ist entscheidend für eine nachhaltige und erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung.

Im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens sind die bisher im Produkt 33553100 – „Betrieb und Unterhalt von Friedhöfen“ eingeplanten Planansätze (Ertrag und Aufwand) in das Produkt 33111320 – „Beteiligungsmanagement“ umzuplanen. Somit ist eine Auszahlung an den Eigenbetrieb für diese Aufgaben gewährleistet.

Das Produkt 33553100 wird aufgrund der Eigenbetriebsgründung ab dem 01.01.2026 nicht mehr weitergeführt.

Für das Jahr 2026 sind folgende bekannte Sachverhalte anzumelden:

Sachverhalt	Qualifizierte Schätzung der Aufwände	Qualifizierte Schätzung der Erträge
Öffentliches Grün	8,5 Mio. €	-
Denkmäler: Alter Südlicher und Nördlicher Friedhof	1,7 Mio. €	0,01 Mio. €
Kriegsgräber	0,36 Mio. €	0,49 Mio. €
Neutralrechnung	0,3 Mio. €	0,05 Mio. €
Bestattung von Amts wegen	5,0 Mio. €	3,0 Mio. €
Bestattung von Kindern	0,07 Mio. €	-
<b>Gesamt</b>	<b>15,93 Mio. €</b>	<b>3,55 Mio. €</b>

#### 2.2.1.1 Öffentliches Grün

Mit Beschluss der VV vom 28.05.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00126) wurde festgelegt, dass der Anteil des öffentlichen Grüns bei den Städtischen Friedhöfen München 30,1 % beträgt. Diese Leistungen werden zukünftig durch den Eigenbetrieb dem Gesundheitsreferat – Beteiligungsmanagement in Rechnung gestellt.

#### 2.2.1.2 Denkmäler Alter Südlicher Friedhof und Alter Nördlicher Friedhof

Bei dem Alten Südlichen Friedhof in der Thalkirchner Str. 17 und dem Alten Nördlichen Friedhof in der Arcisstr. 45 handelt es sich um gewidmete Friedhofsflächen, bei denen keine aktive Friedhofsnutzung mehr erfolgt. Beide Friedhöfe sind zudem Denkmäler.

Durch die nicht mehr vorhandene Friedhofsnutzung dürfen die entstehenden Aufwendungen nicht in die Gebührenkalkulation mit aufgenommen werden; entsprechend ist weiterhin eine Übernahme der anfallenden Kosten durch die allgemeinen Mittel des Hoheitshaushalts notwendig.

#### **2.2.1.3 Kriegsgräber**

Entsprechend dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) müssen Kriegsgräber dauerhaft bestehen. Die dadurch anfallenden Lasten werden teilweise durch die sogenannte Ruherechtsentschädigung des Freistaates Bayern erstattet.

#### **2.2.1.4 Neutralrechnung**

Bei der Neutralrechnung handelt es sich um Kosten, die nicht mit der eigentlichen Leistungserbringung zusammenhängen und somit auch nicht in der Gebührenkalkulation angesetzt werden dürfen. Dies sind beispielsweise Elementarschäden durch Schneefall, für die keine Versicherung besteht. Der dafür vorgesehene Planansatz basiert auf den Abrufen der vergangenen Jahre und wird nur im Bedarfsfall abgerufen (nach Rechnungstellung).

#### **2.2.1.5 Bestattung von Amts wegen**

Die Durchführung von Bestattungen von Amts wegen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe gemäß. Art. 14 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG), die dann erfolgt, wenn sich niemand um die Bestattung eines Verstorbenen kümmert. Das bedeutet, dass die Bestattung durch die Landeshauptstadt München (LHM) angeordnet wird, wenn Angehörige sich weigern, tätig zu werden oder Angehörige nicht ermittelbar bzw. nicht auffindbar sind. Die dadurch entstehenden Aufwendungen sind durch den Hoheitshaushalt zu tragen. Sollte im Sterbefall ein Nachlass vorhanden sein, wird dieser vereinnahmt, um die entstandenen Bestattungskosten zu bezahlen. Wenn Angehörige im Nachgang auffindbar sind, werden diese zur Bezahlung der Kosten herangezogen.

#### **2.2.1.6 Bestattung von Kindern**

Mit Beschluss der VV vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 15107) „Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt 1-7“ wurde festgelegt, dass für die Bestattungen von Föten, tot geborenen Kindern und Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine Gebühren mehr erhoben werden. Der Mindererlös ist durch allgemeine Haushaltsmittel zu erstatten.

#### **2.2.2 Gebührenausgleichsrücklage**

Darüber hinaus muss einmalig die vorläufige Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 7,22 Mio. € (davon 3,65 Mio. € für Fundamentgebühren und 3,57 Mio. € für Bestattungsleistungen und Grabüberlassung) dem Eigenbetrieb übertragen werden. Diese Gebührenausgleichsrücklage wurde bislang im Hoheitshaushalt auf dem Sachkonto 253100 „Sonderposten für den Gebührenausgleich“ gebucht und muss in den Eigenbetrieb übertragen werden. Zur Übertragung ist ein weiterer Haushaltsansatz im Produkt des Beteiligungsmanagements notwendig.

### **3. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein.

Nach dem „Leitfaden Vorauswahl Klimarelevanz“ ist dieser Beschluss nicht klimarelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz (RKU) ist nicht erforderlich.

#### **4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwendungen gegen die Beschlussvorlage (Anlage).

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Beschlussvorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr. 5.6.2 Abs. 1 der AGAM konnte aufgrund interner Abstimmungen und personeller Engpässe leider nicht eingehalten werden.

Der Korreferent des Gesundheitsreferats, Herr Stadtrat Stefan Jagel, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Sofie Langmeier, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

#### **II. Antrag der Referentin**

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für das Jahr 2025 auf 6 Mio. € festgesetzt.
2. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die notwendigen Mittel zur Finanzierung der hoheitlichen bzw. öffentlichen Aufgaben, die durch den Eigenbetrieb wahrgenommen werden, von insgesamt 15,93 Mio. € dauerhaft im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 durch Umschichtungen aus dem Produkt 33553100 anzumelden. Das Produktkostenbudget des Produktes 33111320 Beteiligungsmanagement erhöht sich um 15,93 Mio. € davon sind 15,93 Mio. € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
3. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die durch die Übernahme von hoheitlichen bzw. öffentlichen Aufgaben entstehenden dauerhaften Erträge in Höhe von 3,55 Mio. € im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 durch Umschichtungen aus dem Produkt 33553100 anzumelden. Das Produkteinzahlungsbudget des Produktes 33111320 Beteiligungsmanagement erhöht sich um 3,55 Mio. € (Produkt einzahlungsbudget).
4. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die notwendigen Mittel zur Ausreichung der Gebührenausgleichsrücklage an den Eigenbetrieb in Höhe von 7,22 Mio. € einmalig im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahren anzumelden. Das Produktkostenbudget des Produktes 33111320 Beteiligungsmanagement erhöht sich einmalig um 7,22 Mio. € davon sind 7,22 Mio. € zahlungswirksam (Produkt auszahlungsbudget).
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
berufsmäßige Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Gesundheitsreferat – GSR-BdR-SB**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Gesundheitsreferat – Friedhöfe und Bestattung München – GSR-FBM-GL-FM  
An das Gesundheitsreferat GL2  
z. K.

Am